



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-1725

vom 10. Dezember 2024

Gemeinde Thürnen, Mutation Gewässerraum zum Zonenplan Siedlung, zum Zonenplan Landschaft und zum Teilzonenplan Neumatt/Leim

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat am 15. Juni 2021 die Mutation Gewässerraum zum Zonenplan Siedlung, zum Zonenplan Landschaft und zum Teilzonenplan Neumatt/Leim beschlossen. Es handelt sich dabei um die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume nach § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400).

1.2. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. November 2021 bis 30. November 2021 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 43 vom 28. Oktober 2021 und im Gemeindeanzeiger Thürnen Nr. 566 vom 29. Oktober 2021 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 25. Oktober 2021) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der Einsprachen c. und d. Mit den übrigen Einsprechenden konnte keine Einigung erzielt werden.

1.3. Mit Schreiben vom 24. November 2022 unterbreitet der Gemeinderat Thürnen die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen. Gestützt auf § 31 Absatz 5 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) beantragt der Gemeinderat gleichzeitig folgende geringfügige Änderung: asymmetrische Festlegung des Gewässerraums beim Homburgerbach im Bereich der Parzelle Nr. 921, Anpassung der Gewässer-raumbreite beim Homburgerbach im Bereich der Kernzone (keine Umfahrung der Bauten) sowie kein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung beim eingedolten Schürrainbächli (Bereich Parzelle Nr. 710) und Dübenrainbächli Nord (Bereich Parzelle Nr. 186).

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.4. Gemäss § 2 RBG sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen,

dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a. die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b. die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c. die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch zu den Zielen und Planungsgrundsätzen gemäss Artikel 1 und 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) stehen, da diese Bestimmungen des RPG selbständig, das heisst auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

2. Erwägungen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Rechtmässigkeitskontrolle Folgendes ergeben:

2.1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2.2. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Planungsmassnahmen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 3. März 2020 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung teilweise berücksichtigt. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs wurde die Gemeinde Thürnen vom Amt für Raumplanung (ARP) mit Schreiben vom 28. März 2023 darüber informiert, dass die Gewässerraumplanung nicht in allen Belangen (reduzierte Gewässerraumbreite dicht überbautes Gebiet, Verzicht entlang eingedolter Gewässer) genehmigt werden kann. Mit Schreiben vom 4. September 2024 hat der Gemeinderat dazu Stellung genommen und dem ARP die ergänzenden Unterlagen zugestellt. Dabei beantragt die Gemeinde Thürnen, gestützt auf § 31 Absatz 5 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG), zusätzliche nachfolgende geringfügige Änderungen:

- a. Anpassung der Gewässerraumbreite beim Homburgerbach (keine Umfahrung der Bauten innerhalb der Kernzone)
- b. kein Verzicht auf Gewässerraumfestlegung beim Schürrrainbächli und Dübenrainbächli Nord
- c. Sistierung der Gewässerraumfestlegung beim Dübenrainbächli Süd (innerhalb Zone mit Quartierplanpflicht) aufgrund der anstehenden Prüfung der Bachumlegung.
- d. Verzicht auf Ausscheidung eines Gewässerraums für die eingedolten Abschnitte des Haldenbächlis gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung (EGV) vom 15. Juni 2021.

Mit der oben genannten Ergänzung der Planungsunterlagen (Buchstaben a und b) konnten die im rechtlichen Gehör aufgeführten Punkte zum Verzicht Gewässerraum entlang dem eingedolten Dübenrainbächli (Nord) und Schürrrainbächli sowie zum dicht überbauten Gebiet bereinigt werden (vgl. Schreiben vom 28. März 2023, Genehmigung mit Ausnahmen, Punkt 1.1 und Punkt 2). Die geringfügigen Änderungen sind bereits in den Planunterlagen berücksichtigt worden.

Im Wesentlichen ist noch der Verzicht Gewässerraum entlang der Dole Haldenbächli in Abschnitt 1 strittig. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat die Gemeinde dazu neue Aspekte vorgebracht (vgl. Bericht zu Handen des Amtes für Raumplanung im Rahmen des rechtlichen Gehörs, Stand 27. August 2024, S. 7 [nachfolgend nur noch «Bericht zu Handen ARP» genannt]), auf die nachfolgend eingegangen werden soll.

2.3. Gewässerraumfestlegung und Verzichtsmöglichkeiten

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) verbietet das Überdecken und Eindolten von Fliessgewässern. Es verlangt in Artikel 38 auf lange Sicht eine Ausdolung der eingedolten Gewässer, wobei es Ausnahmen geben kann. Unabhängig davon, ob aktuell Ausdolungsprojekte bestehen oder nicht, ist somit der Raum für eine zukünftige Ausdolung zu sichern. Die Festlegung des Raumbedarfs der oberirdischen Gewässer ist der erste planerische Schritt im Rahmen des generationenübergreifenden Gesamtprojekts zur Renaturierung der Gewässer. Das nötige Instrument dazu ist der Gewässerraum mit dem Ziel der langfristigen Raumsicherung. Bei eingedolten, sehr kleinen oder künstlich angelegten Gewässern kann nur auf die Gewässerraumauscheidung verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV).

Überwiegende Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern nötig machen, sind insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes, der Schutz vor Überbauung zugunsten einer Offenlegung oder Revitalisierung und der Gewährleistung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten. Überwiegende Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums bei künstlich angelegten Gewässern erfordern, sind insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes und die allenfalls vorhandene ökologische oder kulturhistorische Bedeutung des Gewässers (Bedeutung als Lebensraum, Vernetzung oder Kanalbauwerk ist zu schützen). Künstlich angelegte Gewässer sind beispielsweise Kraftwerks- oder Industriekanäle, Regenwasserableitungen, Hochwasserentlastungskanäle oder Umgehungsgerinne bei Kraftwerken (vgl. kantonale Arbeitshilfe, Merkblatt B1 den erforderlichen Gewässerraum bestimmen).

In jedem Fall braucht es eine umfassende Interessensabwägung im Sinne der Raumplanungsverordnung (Artikel 3 RPV). Das bedeutet, es muss sachlich aufgezeigt werden, dass einem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

2.4. Grundlagen Gewässernetz und Definition Gewässer

Den Kantonen steht es frei, auf welcher Grundlage der Gewässerraum festgelegt werden soll. Die Arbeitshilfe des Bundes empfiehlt mindestens für alle Gewässer, welche auf der Landeskarte 1:25000 verzeichnet sind, einen Gewässerraum auszuscheiden. Es können jedoch auch kantonale Planungsgrundlagen (z.B. Bachkataster, kantonale Gewässernetz usw.) angewendet werden. Die Führung eines Gewässerinventars ist im kantonalen Wasserbaugesetz gesetzlich vorgeschrieben (§ 9 Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 1. April 2004 Wasserbaugesetz, WBauG; SGS 445]. Im Kanton Basel-Landschaft wurden die Gewässer erstmals im Jahr 1973 (1. Auflage) durch das Tiefbauamt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfasst und im kantonalen Gewässerinventar aufgenommen. Das Gewässerinventar wird als Grundlage für die Gewässerraumfestlegung verwendet. Der Gewässerraum ist somit für alle darin aufgeführten öffentlichen Fliessgewässer auszuscheiden.

Öffentliche Fliessgewässer werden als dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne definiert (§ 4 Abs. 1 lit. d WBauG). Demnach sind sämtliche dauernd oder periodisch wasserführende Wasserläufe, die ein Wasserbett und Böschung aufweisen oder in ihrem Zustand natürlich oder künstlich verändert wurden, als Fliessgewässer anzusehen. Das Fehlen oder Vorhandensein einer natürlichen Quelle, die Länge des Gewässers oder die Breite der Sohle sowie die Wasserführung spielen bei der Einstufung als Fliessgewässer keine Rolle. Die Beurteilung, ob es sich um ein Gewässer handelt oder nicht, erfolgt im Kanton Basel-Landschaft anhand der genannten gesetzlichen Grundlagen.

Nachfolgend wird auf die Einzelheiten zum Haldenbächli unter Einbezug der von der Gemeinde neu eingebrachten Aspekte eingegangen:

Haldenbächli

Das Haldenbächli hat eine Länge von rund 250 m und beginnt umgeben von einzelnen Bäumen in der Landwirtschaftszone nur wenige Meter vom Rand der Wohnzone entfernt seinen Lauf. Auf rund 10 m verläuft es offen, quert eingedolt in östliche Richtung die erste Parzelle der Wohnzone inkl. Schürrainweg (rund 50 m) und verläuft dann wieder auf rund 30 m offen in nördlicher Richtung innerhalb der Wohnzone. Der restliche Abschnitt verläuft auf rund 160 m mehrheitlich unter Strassen eingedolt bis zur Einmündung in den Homburgerbach. Die Gemeinde erläutert in ihren Planungsunterlagen, dass es sich beim Haldenbächli nicht um ein natürliches Gewässer handle (künstlich), weshalb keine Verpflichtung für die Ausscheidung eines Gewässerraums bestehe. In der Stellungnahme zum Haldenbächli (vgl. Bericht zu Handen ARP, Kapitel 5.1, S. 7) führt sie insbesondere aus, dass das Haldenbächli:

- ein künstliches Gewässer und somit nicht der Gewässerschutzgesetzgebung bzw. der Verpflichtung zur Ausscheidung des Gewässerraums unterstellt sei;
- eine Sauberwasserleitung sei, die im Zuge der Baulandumlegung 1997 erstellt wurde;
- ein künstlich geschaffener Reservoirüberlauf sei;
- weder in der Baaderkarte, in der Siegfriedkarte noch in der Landeskarte aufgeführt sei;
- über keine Quelle verfüge.

Das Haldenbächli sei als künstliches Gewässer anzusehen ohne die Verpflichtung zur Ausscheidung eines Gewässerraums oder eventualiter aus dem Gewässerkataster zu streichen. Die Gemeinde stützt ihre Argumentation dabei auf die Betrachtung der historischen Karten, der Nutzungs- bzw. Gebietsplanung Schürrain inkl. Baulandumlegung, der Naturgefahrenkarte sowie dem Leitungskataster bzw. der generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde Thürnen (vgl. Bericht zu Handen ARP, Kapitel 5.2. S. 9 – 15).

Die Gemeinde Thürnen führt aus, dass das vermeintliche Haldenbächli auf keiner historischen Karte wie der Siegfried-, der Baader- oder der Meyerkarte eingetragen sei. Auch auf den Zonenplänen von 1972 und 1993 sei kein Gewässer im strittigen Bereich eingetragen. Es sei keine Bachsignatur, keine Uferschutzzone oder ein eingedoltes Gewässer erkennbar. Es sei anzunehmen, dass aufgrund der Verordnung über die amtliche Vermessung und das Geodatenmodell die Gewässer als Bestandteil des Grundbuchplans aufzuführen seien, womit dieser als Referenz für das Vorhandensein von Gewässern zu Rate gezogen werden könne. Erst im Zonenplan von 1996 sei eine kultur-technische Linie im Gebiet Schürrain erkennbar, wobei keine Uferschutzzonen oder Gewässerzuordnungen eingetragen wurde wie dies bei den anderen Gewässern der Fall sei (vgl. Bericht zu Handen ARP, Abbildungen 10 – 12, S. 10). In früheren Dokumenten sei das Gebiet oberhalb vom Schürrain als Rutschhang bezeichnet worden (Kupferstich von Emanuel Büchel). Deshalb hätte eine Lösung für das Hangwasser gefunden werden müssen, bevor eine Bebauung überhaupt möglich gewesen sei. Im Zuge der Baulandumlegung (90er Jahre) sei dann das Hangwasser gefasst und zur Entlastung im heutigen Verlauf des Haldenbächlis abgeleitet und dementsprechend benannt worden. Als Ausgleichsmassnahmen für den Bau des «Entwicklungsgebiet Wohnen» sei dann eine Strecke von rund 30 m offen geführt (Parzelle Nr. 990) worden, der Rest sei eingedolt. Damals seien auch entlang des gesamten Verlaufs Gewässerbaulinien festgelegt worden. Somit sei festzuhalten, dass erst in den 90er Jahren im Zusammenhang mit der Entwicklung Schürrain das Thema Gewässer Haldenbächli offiziell in Planungsdokumente aufgenommen wurde. Die Naturgefahrenkarte beinhalte zudem den Gefahrenhinweis Rutschung und weise eine Vernässung im Landschaftsgebiet westlich des Dorfes aus. Es werde davon ausgegangen, dass das künstlich herbeigeführte Haldenbächli Drainageleistungen zum Schutz vor Vernässung im Gebiet Schürrain erbringe. Auch das Leitungskataster respektive das Grundbuch seien ein Indiz dafür, dass es sich um eine Sauberwasserleitung handle. Gemäss Grundbucheintrag aus dem Jahr

1978 wurde bei den Parzellen Nrn. 366 und 367 lediglich das Durchleitungsrecht für eine Schachtentwässerung gegeben, was eine Rohranlage inkl. Einstiegschächten beinhaltete. Somit seien auch in der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde Thürnen aus dem Jahr 1999 das Haldenbächli im Landschaftsgebiet als bestehender privater Sauberwasserkanal und im Siedlungsgebiet als bestehender Sauberwasserkanal aufgeführt. Die einzige Funktion dieser Leitung sei die Entwässerung und um das Jahr 1999 der Schutz des Gebäudes auf der Parzelle Nr. 78 (vgl. Bericht zu Handen ARP, Abb. 17, S. 14). Somit sei das Haldenbächli kein natürliches, sondern ein grossmehrheitlich eingedoltes künstliches Gewässer bzw. Entwässerungssystem und damit nicht der Verpflichtung zur Ausscheidung eines Gewässerraums unterstellt. Das sogenannte Haldenbächli sei mit der Entwicklung des Gebiets Schürrain zu betrachten (Fassung Hangwasser, Ausgleichsmassnahmen). Zuletzt wird aufgeführt, dass das Haldenbächli nicht auf der Landeskarte verzeichnet sei, wobei die Annahme getroffen wird, dass Fuss- und Wanderwege in einer ähnlichen Kulturart bzw. Bodenbedeckungsgrösse abgebildet wurden und somit das Haldenbächli aufgrund der fehlenden Darstellung kein (öffentliches) Gewässer sei. Der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung (Verzicht) sei zu respektieren und werde durch die dargelegte Begründung gestützt.

Vorweg ist anzumerken, dass es sich bei der ergänzenden Erläuterung der Gemeinde vielmehr um eine Begründung handelt, warum es sich beim Haldenbächli nicht um ein öffentliches Fließgewässer im Sinne der Gesetzgebung handeln soll als um eine Interessenabwägung im Sinne von Art. 41a Abs. 5 GSchV, die einen Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung bei eingedolten oder künstlichen Gewässern begründen könnte.

Die Gemeinde hält bei ihren Erläuterungen fest, dass es sich beim Haldenbächli nicht um ein öffentliches Fließgewässer handle, sondern dieses eine Sauberwasserleitung respektive eine Entwässerungsleitung darstelle. Damit das Gebiet Schürrain überhaupt bebaut werden konnte, hätte zuerst das Hangwasser gefasst und abgeleitet werden müssen, was im Zuge der Baulandumlegung in den 90er Jahren erfolgte. Erst im Zusammenhang mit der Entwicklung Schürrain sei das Thema Gewässer Haldenbächli offiziell in Planungsdokumente aufgenommen worden. In diesem Zuge wurden dann auch Gewässerbaulinien festgelegt. Die Erläuterungen der Gemeinde zeigen, dass bereits damals Wasser – in Form von Hangwasser – in diesem Gebiet vorhanden war und es bereits bei der «Fassung des Hangwassers» von einem Gewässer ausgegangen wurde. Andernfalls hätten keine kantonalen Gewässerbaulinien festgelegt werden müssen. Gewässerbaulinien werden festgelegt zur Sicherung einer ausreichenden Fläche zur Umsetzung von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen (Raumsicherung), Sicherstellung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten oder zur Abweichung von den gesetzlichen Bauabständen wie ordentlicher Abstand zu Gewässern 6 m gemäss § 95 RBG bzw. 3 m ab Dolenrand gemäss § 63 Abs. 2 RBV (vgl. § 96 Abs. 1 und 2 sowie § 97 Abs. 1 lit. d RBG). Mit welcher Absicht die Gewässerbaulinien hier festgelegt wurden, lässt sich nicht mehr eruieren. Jedoch ist festzuhalten, dass diese sowohl kleiner als auch grösser als der ordentliche Gewässerabstand gemäss RBG festgelegt wurden. Weiter ist das Haldenbächli seit der 3. Auflage des kantonalen Gewässernetzes im Jahr 1989 darin aufgenommen. Der Grund, warum das Haldenbächli vorher nicht im Gewässerinventar aufgeführt wurde, lässt sich nicht abschliessend klären. Gewiss ist, dass es zwischen 1987 und 1989 zu einer Anpassung des Kartenmassstabs kam: Ab der 3. Auflage wurde die Gewässernetzkarte im Massstab 1:5'000 dargestellt. Aufgrund der Anpassung des Massstabes kann es sich ergeben haben, dass das Haldenbächli neu im Gewässernetz aufgenommen wurde respektive aufgrund des Massstabes seither dargestellt wird.

Betrachtet man das Haldenbächli heute, unabhängig von der Entstehungsgeschichte, ist festzuhalten, dass das Haldenbächli ganzjährig dauernd oder periodisch Wasser führt. Auf der Parzelle Nr. 990 (sowie teilweise auf der Parzelle Nr. 76 ausserhalb der Bauzone) verläuft es offen. In diesen Bereichen sind ein Gerinne sowie Uferbereiche erkennbar, womit es sich gemäss Definition um ein öffentliches Gewässer handelt (vgl. § 4 Abs. 1 lit. d WBauG). Das Gesetz gilt für alle Gewässer,

wobei natürliche oder künstliche Veränderungen, namentlich das Eindolen, keinen Einfluss auf die Rechtsnatur eines Gewässers haben (§ 2 Abs. 1 WBauG). Das Haldenbächli ist als Gesamtsystem bzw. zusammenhängendes Gewässer zu betrachten, womit keine unterschiedliche Beurteilung der offenen oder eingedolten Gewässerabschnitte vorzunehmen ist. Es kann sein und ist gemäss den Erläuterungen der Gemeinde auch wahrscheinlich (Leitung zur Hangentwässerung), dass das Haldenbächli vor rund 30 Jahren künstlich angelegt wurde. Dennoch zeigen die geologischen Gegebenheiten, dass das Einzugsgebiet (EZG) des Haldenbächlis von Wasser geprägt ist. Das EZG des Haldenbächli liegt geologisch im Bereich von Opalinuston, Kalksandstein und Mergelstein der Staffelegg Formation. Opalinuston dient hier als Aquitard d.h. eine wasserundurchlässige Stauschicht. Das infiltrierende Wasser fliesst im Boden hin zum Haldenbächli und weiter in den Homburgerbach. Diese Gleitschicht ist wohl auch der Grund einer mittleren Gefährdung durch Rutschprozesse (Gefahrenkarte BL). Im Bereich des EZG des Gewässerschutzkarte Haldenbächli gibt es viele Quellen, womit das Wasser vermutlich Kluft- und Porengrundwasser ist. Die Opalinustonschicht bildet die genannte Stauschicht (Aquitard). Das heisst, das EZG des Haldenbächli ist von Oberflächen- und Grundwasser geprägt und natürlicherweise würde Wasser im Bereich des Haldenbächlis fließen. Wäre das Haldenbächli nicht in Leitungen gefasst worden, würde in diesem Bereich nach wie vor verstärkt Wasser (Hang- bzw. Oberflächen- oder Grundwasser) vorkommen. Das Haldenbächli verläuft im oberen Teil da, wo man es topografisch erwarten würden. Somit sind aufgrund der hydrogeologischen und topografischen Verhältnisse die natürlichen Verhältnisse gegeben, das dort Wasser abfliesst, wo das heutige Haldenbächli ist. Gemäss den vorhergehenden Erläuterungen ist somit festzustellen, dass das Haldenbächli ein Fließgewässer im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung ist und damit auch nicht aus dem kantonalen Gewässerinventar gestrichen werden kann.

Die Frage, warum das Haldenbächli nicht auf den historischen Dokumenten wie der Baaderkarte (1843/44) oder der Siegfriedkarte (1870-1922) eingetragen ist, lässt sich ebenfalls nicht abschliessend beantworten. Jedoch sind auf der damaligen Baaderkarte Gewässer abgebildet, die heute nicht mehr existieren bzw. nicht im Gewässerinventar erfasst sind und umgekehrt, sind im Gewässerinventar Gewässer aufgeführt (Haldenbächli, Weieracherbächli, Dübenrainbächli und Grienbächli), die auf der Baaderkarte nicht eingetragen sind. Ein Grund warum sie nicht eingetragen wurden könnte die Grösse bzw. Länge der Gewässer (< 300 m) sein. Eine Begründung, warum das Haldenbächli nicht in der Siegfriedkarte abgebildet wurde, könnte wiederum der Massstab liefern. Der Massstab der Siegfriedkarte beträgt 1:25'000 im Flachland, also auch in Basel-Landschaft. Das hydrologische Einzugsgebiet des Haldenbächli beträgt rund 0.06 km². Folglich ist es möglich, dass das Haldenbächli aufgrund der Flughöhe (Massstab 1:25'000) im Rahmen der Landeskarte (Siegfriedkarte) von 1870 – 1922 nicht erfasst wurde. Das im Süd-Osten von Thürnen fließende Grienbächli, welches eine ähnliche Grössenordnung wie das Haldenbächli hat, ist ebenfalls nicht in der Siegfriedkarte abgebildet, was diese Annahme stützt. Die Einsprecherin moniert zudem, dass das Haldenbächli lediglich zur Überlast des ehemaligen Reservoirs angelegt wurde. Ob bzw. inwieweit das Haldenbächli nur für die Funktion des Überlaufs für das ehemalige Reservoir Erlen (Parzelle Nr. 471) erstellt wurde, lässt sich ebenfalls nicht abschliessend belegen. Das Leitungskataster zeigt keine verbindende Leitung zwischen dem ehemaligen Standort des Reservoirs und dem bestehenden Haldenbächli. Erst rund 40 m weiter unterhalb entspringt angrenzend zur Erlenstrasse in der Landwirtschaftszone (Parzelle 49) eine Abwasserleitung, die zusammen mit der weiter unten innerhalb der Strasse entspringenden Strassenentwässerungsleitung zusammenfliesst und in das Haldenbächli geleitet wird. Ob diese Leitung innerhalb der Landwirtschaftszone einen Zusammenhang mit dem Reservoir hatte, kann nicht abschliessend geklärt werden. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass die Leitung wie eine Art Drainage der Hangentwässerung dient. Denn rund 80 m weiter unten, auf der Parzelle Nr. 76, befindet sich innerhalb der Landwirtschaftszone eine gleiche Leitung, welche ebenfalls in das Haldenbächli entwässert. Der Überlauf des heutigen Reservoirs (Parzelle Nr. 493) fliesst in das südlich zum Haldenbächli liegenden Schürrainbächli. Abschliessend ist festzuhalten, dass auch wenn das Haldenbächli vor der Baulandumlegung bzw. vor 1999 allenfalls nur als Sauberwasserleitung wahrgenommen wurde, dieses

seit über 30 Jahren im kantonalen Gewässerinventar erfasst ist und seither dessen Zuordnung oder Existenz weder von der Grundeigentümerschaft noch von der Gemeinde in irgendeiner Form rechtlich angezweifelt wurde. Auch nicht, als Gewässerbaulinien (1999) und Uferschutzzonen sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Bauzone (Zonenplan Siedlung 2018 und Zonenplan Landschaft 2009) entlang des Haldenbächlis festgelegt wurden. Das Haldenbächli hat heute, unabhängig von dessen Entstehung, den Charakter eines öffentlichen Fliessgewässers und ist gemäss Definition (vgl. Ziffer 2.4) auch als solches zu behandeln.

Zusammenfassend kann dem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung beim eingedolten Haldenbächli in Abschnitt 1 (vgl. Planungsbericht Stand 17.11.2022; Eingabe in regierungsamtliches Genehmigungsverfahren, S. 25, Abbildung 16) im Bereich der Parzellen Nrn. 989, 991, 993, 992, 998, 1026, 1209 und 1210 nicht zugestimmt werden. Unabhängig der Entstehungsgeschichte des Haldenbächlis bzw. ob es sich um ein künstliches Gewässer handelt oder nicht, werden von der Gemeinde keine überwiegenden Interessen geltend gemacht, die einen Verzicht im Sinne von Art. 41a Abs. 5 GSchV entlang der Dole in diesem Bereich rechtfertigen würde. Die von der Gemeinde im Planungsbericht durchgeführte Interessenabwägung (Haldenbächli, Abschnitt 1) ist ungenügend (vgl. Planungsbericht Stand 17.11.2022; Eingabe in regierungsamtliches Genehmigungsverfahren, S. 23-27 und 32). Insbesondere die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (Vernetzung, Förderung Biodiversität), das Potenzial für eine Revitalisierung bzw. offene Wasserführung sowie teilweise der Hochwasserschutz (Reduktion Überschwemmungsgefahr/Oberflächenabfluss) wurden zu wenig gewichtet bzw. teilweise falsch bewertet (vgl. Schreiben vom 28. März 2023, Genehmigung mit Ausnahmen, Punkt 1 und 1.2). Es ist somit nicht ausreichend dargelegt, warum in diesem Bereich auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden soll. Sowohl die Platzverhältnisse wie auch die Topografie erlauben eine Bachöffnung in Abschnitt 1, womit überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes für die Festlegung des Gewässerraums sprechen.

Der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung entlang des eingedolten Haldenbächli im Abschnitt 1 muss deshalb von der Genehmigung ausgenommen werden. Die Planung wird in diesem Punkt zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen. Solange der Gewässerraum nicht ausgeschieden ist, gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung.

3. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

4. Unerledigte Einsprachen

4.1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhangs sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem regierungsrätlichen Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

4.2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

4.3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 Gesetz über die Enteignung (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nach-

teil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirklichungsfrist von sechs Monaten zu beachten.

4.4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehenbleiben.

4.5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.

4.6. Allgemeine Bemerkungen

Die unerledigten Einsprachen rügen im Kern die gleiche Planungsmassnahme (Verzicht entlang eingedolten Haldenbächli und Grabackerbächli). Wie unter Ziffer 2.4 erläutert, wird der Forderung, in Abschnitt 1, Haldenbächli einen Gewässerraum festzulegen, mit der Abweisung des Verzichts auf die Gewässerraumfestlegung nachgekommen. Die Einsprachepunkte zum Haldenbächli Abschnitt 1 sind somit als erledigt zu betrachten. Auf den restlichen Gewässerraumverzicht in den Abschnitten 2 und 3 wird im Rahmen der Einsprachebehandlung gemeinsam eingetreten (vgl. Ziffer 4.7). Zusätzlich wird in der Einsprache von [REDACTED] die Umfahrung der Gebäude mit dem Gewässerraum gerügt. Diese Anliegen wurden im Rahmen des rechtlichen Gehörs bzw. mit Antrag auf geringfügige Änderung der Gemeinde angepasst. Der Gewässerraum wird nicht reduziert ausgeschieden bzw. werden keine Gebäude mit der Begründung auf dicht überbautes Gebiet umfahren. Dieser Einsprachepunkt ist somit ebenfalls als erledigt zu betrachten.

4.7. Zu den unerledigten Einsprachen [REDACTED] ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken: Sowohl der [REDACTED] ist gemäss § 32 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes des Kantons Basellandschaft (NLG BL) sowie gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) als auch die [REDACTED] gemäss § 31 Absatz 2 Buchstabe b RBG und § 20 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Basel-Landschaft vom 20. November 1991 (NLG BL, SGS 790) in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einspracheberechtigt. Auf die Einsprachen ist somit einzutreten. Sie richtet sich im Wesentlichen gegen die Gewässerraumfestlegung der Gemeinde Thürnen, wobei folgende Begehren gestellt werden:

- Haldenbächli: Es sei ein durchgehender symmetrischer oder leicht asymmetrischer (für Offenlegung) Gewässerraum von 11 m auszuscheiden.
- Grabackerbächli: Im Minimum sei der Entscheid des Gemeinderats umzusetzen und auf den Parzellen Nrn. 604 und 620 ein 11 m breiter Gewässerraum festzulegen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Haldenbächli

Die Einsprechenden sind der Auffassung, dass ein Verzicht zur Ausscheidung eines Gewässerraums beim Haldenbächli gegen übergeordnetes Recht verstosse. Das Haldenbächli sei ein kleines Gewässer mit bereits offenen Abschnitten, wodurch erkennbar sei, dass eine Offenlegung auch im Siedlungsgebiet langfristig möglich sei. Daher sei der Raum unbedingt durch den Gewässerraum zu sichern. Nur so könne das Gewässer langfristig seine wichtige ökologische Funktion wahrnehmen. Die Gewässerraumplanung habe somit eine langfristige Strategie zu verfolgen. Der Verzicht zur Raumsicherung für eine künftige Ausdolung könne nicht (allein) mit bestehenden Verhältnissen und auch nicht mit möglichen Entwicklungen begründet werden. Die Priorität sei vielmehr eine andere: Mit der Festlegung der Gewässerräume solle die künftige Entwicklung – insbesondere auch die bauliche – gesteuert werden. Dabei gehe es darum, dass die Interessen von Gewässerschutz, Biodiversität und Vernetzung angemessen und langfristig berücksichtigt und geschützt würden. Gemäss Einsprache sei die Interessenabwägung im Planungsbericht einseitig und berücksichtige eine mögliche Siedlungsentwicklung zu stark. Ökologische Werte und die Interessen der Biodiversität und der Vernetzung bekämen in der Beurteilung zu wenig Gewicht. Der Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums benötige zwingende Gründe, welche gegen eine Ausscheidung sprechen. Potential und Raum für eine Ausdolung sei vorhanden. Eine Überbauung der Grundstücke werde durch die Ausscheidung eines Gewässerraums nicht verunmöglicht, die bestehenden Baulandreserven könnten nach wie vor ausreichend genutzt werden und durch eine überlagernde Festlegung gehe Nutzfläche grundsätzlich nicht verloren. Weiter befinde sich das Haldenbächli in einem ländlichen Gebiet, wo eine urbane Verdichtung unwahrscheinlich sei. Die Bauten und Anlagen, welche innerhalb des Gewässerraums zu liegen kämen, geniessen Bestandesgarantie. Folglich könne die bestehende bauliche Nutzung bzw. könnten die bestehenden Bauten und Anlagen auch mit dem Gewässerraum bestehenbleiben.

Es sei ein Mehrwert, welcher mit einer allfälligen Ausdolung für die Natur entstehe. Der Erhalt der Biodiversität dürfe nicht nur eine Aufgabe der Landwirtschaft sein, wo immer möglich sollte sie auch in der Siedlung gefördert werden und gerade offene Fliessgewässer seien förderlich für die Verzahnung von Landwirtschaftsfläche und Siedlungsraum. Zudem sei im 3. Abschnitt die Anbindung des Haldenbächlis an den Homburgerbach (Mündungsbereich) eine wertvolle Möglichkeit, einen Rückzugsort zu schaffen für Wasserlebewesen, welche sich bei ungünstigen Verhältnissen im Homburgerbach in kleiner Fliessgewässer zurückziehen. Kleine Fliessgewässer seien zudem oft Fortpflanzungsstätten u. A. für Fische.

Grabackerbächli

Aus Sicht der Einsprechenden sei die Interessensabwägung zu einseitig zu Gunsten der Möglichkeiten für eine Überbauung ausgefallen. Das Grabackerbächli weise durchaus ein Öffnungspotenzial auf. Es handle sich um ein kleines Gewässer, welches auch im Unterlauf sehr nahe an Gebäuden offen vorbeifliesse. Für eine Offenlegung bestehe ausreichend Platz, teilweise sei auch eine geringfügige Verlegung der Bachachse denkbar, sodass eine Offenlegung und Revitalisierung ermöglicht werde. Dem Grabackerbächli komme bezüglich der Vernetzung einer ganzen Landschaftskammer eine grosse Bedeutung zu. Offene Fliessgewässer, auch kurze Abschnitte innerhalb der Siedlung, haben positive Effekte auf den Wasserhaushalt, die Gewässerqualität und die Biodiversität innerhalb der Siedlungsfläche. Gerade bei den genannten zwei Parzellen sei der Raum vorhanden, um trotz Gewässerraum die Flächen zu bebauen. Diese offenen Abschnitte könnten auch als Trittsteine benutzt werden, welche eine Vernetzung von Siedlung und Landwirtschaftsland ermöglichen. Erwähnenswert sei schliesslich, dass bis zum Mitwirkungsverfahren im Bereich der beiden Parzellen ein Gewässerraum vorgesehen war. Durch die Gemeindeversammlung wurde dieser Entscheid umgestossen, wobei offensichtlich Partikularinteressen im Vordergrund standen – Interessen, die im Widerspruch zum Schutzzweck der Gewässerschutzgesetzgebung stehen würden.

Der Regierungsrat nimmt zu den Anliegen der Einsprachen wie folgt Stellung:
Verläuft ein Fließgewässer eingedolt, kann mittels Interessenabwägung geprüft werden, ob im Sinne von Art. 41a Abs. 5 GSchV ein Verzicht auf den Gewässerraum begründet werden kann (vgl. Ziffer 2.3).

Haldenbächli

Zur Prüfung, ob auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden kann, wurde das Haldenbächli in drei Abschnitte geteilt und jeweils separat betrachtet (vgl. Planungsbericht Stand 17.11.2022; Eingabe in regierungsamtliches Genehmigungsverfahren, S. 24 und Abbildung 16). Für jeden Abschnitt wurde eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Interessen (Siedlungsentwicklung, Hochwasserschutzes, Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung und je nach Situation noch weiterer betroffener Interessen) durchgeführt und damit der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung in Abschnitt 2 und 3 begründet. Die Einsprechenden monieren diesen Verzicht mit der Begründung, dass die Interessenabwägung einseitig sei bzw. die Interessen einer möglichen Siedlungsentwicklung zu stark berücksichtigt wurden. Die ökologischen Werte und die Interessen der Biodiversität und der Vernetzung bekämen in der Beurteilung zu wenig Gewicht.

In Abschnitt 2 verläuft das Haldenbächli eingedolt auf rund 70 m unter der Erlenstrasse, der Hauptstrasse und unterhalb des Wegs «Im Baumgarten», welcher die angrenzende Wohnzone erschliesst. Die Gemeinde erläutert, dass in diesem Bereich aufgrund der Lage unter den beidseitig bebauten Erschliessungsstrassen eine Ausdolung aufgrund der Platzverhältnisse auch langfristig nicht möglich sei bzw. nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand. Das ökologische Potenzial sei auf diesem kurzen Abschnitt eher gering aufgrund der Lage mitten im Siedlungsgebiet bzw. fehlenden Platzverhältnissen für eine offene Wasserführung (vgl. Planungsbericht Stand 17.11.2022, Kapitel 9.3).

In Abschnitt 3 zwischen «Im Baumgarten» und dem Homburgerbach verläuft der eingedolte Bach auf rund 40 m unterhalb von zwei Parzellen der Wohnzone (Nrn. 1318 [im Planungsbericht Nr. 366 genannt] und 367), welche bislang nicht respektive nur teilweise bebaut sind. Die Gemeinde erläutert, dass langfristig eine Freilegung des Baches anzustreben sei. Aufgrund seiner Erschliessungsfunktion wird der Weg «Im Baumgarten» jedoch langfristig erhalten bleiben, womit eine mögliche Offenlegung nur in der Wohnzone möglich wäre. Für die Parzelle Nr. 1318 sei gemäss Strassenetzplan eine Erschliessung via «Im Baumgarten» zu gewährleisten (keine andere Möglichkeit gegeben), wodurch sich die potenziell freizulegende Bachlänge auf rund 30 m verkürze. Aufgrund der kurzen Strecke bzw. grossen Abstand zwischen dem westlichen und südlichen Bachlauf sei eine Vernetzungswirkung gering bzw. können diese nicht hergestellt werden (grössere Distanz, getrennt durch Strassen, Gebäude usw.). Entgegen der Auffassung der Einsprechenden geht die Gemeinde auf die Interessen der Revitalisierung bzw. des Natur- und Landschaftsschutzes ein. Das eine offene Wasserführung innerhalb vom Siedlungsgebiet einen Mehrwert für die Ökologie darstelle, wird von der Gemeinde nicht in Frage gestellt. Sie erläutert dazu, dass ein grosser ökologischer Mehrwert insbesondere nur mit der offenen Wasserführung direkt im Mündungsbereich erzielt werden könne. Damit wäre eine Vernetzung zwischen Haldenbächli und dem Homburgerbach möglich. Dieser Raum sei jedoch bereits durch den Gewässerraum des Homburgerbachs gesichert und bedarf keiner zusätzlichen Sicherung durch den Gewässerraum entlang des Haldenbächlis (vgl. Planungsbericht Stand 17.11.2022, Kapitel 9.4).

Die Erkenntnis aus der Interessensabwägung der Gemeinde, dass die Interessen der Siedlungsentwicklung in diesem Fall die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen respektive letztere mit der Überlagerung durch den Gewässerraum vom Homburgerbach in Abschnitt 3 berücksichtigt werden, ist nachvollziehbar und der Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums aus den dargelegten Erläuterungen nicht zu beanstanden. Bei allfällig erheblich geänderten Verhältnissen bzw. einer offenen Wasserführung kann die Ausscheidung eines Gewässerraums entsprechend den neuen Gegebenheiten erneut geprüft werden.

Grabackerbächli

Das Grabackerbächli beginnt innerhalb der Landwirtschaftszone südwestlich des Siedlungsgebiets. Es fliesst vorwiegend offen, bis es innerhalb der Bauzone (Zone für öffentliche Werke und Anlagen, Parzelle Nr. 839) stark abgewinkelt in den Grabackerweg verlegt wird. Ab da verläuft es auf rund 30 m eingedolt unter dem Grabackerweg, parallel zur Parzelle Nr. 604. Nach der Querung der Langackerstrasse verläuft es unterhalb der Wohnzonen. Erst nach der Querung der Hauptstrasse verläuft der Bach ausserhalb des Siedlungsgebiets wieder vorwiegend offen. Die Einsprechenden monieren den Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung im Bereich der Parzellen Nrn. 604 und 620 mit der Begründung, dass die Interessenabwägung zugunsten der Möglichkeit für eine mögliche Überbauung der noch unbebauten Grundstücke ausgefallen sei. Offene Fliessgewässer, auch wenn es sich nur um kurze Abschnitte innerhalb des Siedlungsgebiet handle, haben einen positiven Effekt auf den Wasserhaushalt und die Biodiversität innerhalb der Siedlungsfläche. Sie können als Trittsteine dienen, und damit eine Vernetzung von Siedlung und Landwirtschaft ermöglichen. Wo noch vorhanden, sei der Raum für eine zukünftige Freilegung zwingend freizuhalten.

Die Gemeinde Thürnen erläutert im Planungsbericht nachvollziehbar, dass der Bereich zwischen der Hautstrasse und der Grabackerstrasse vorwiegend überbaut sei, wobei die Erschliessung der Wohnzone über die Grabackerstrasse erfolge. Der Raum für eine mögliche Bachfreilegung sei innerhalb des Siedlungsgebiets sehr begrenzt. Einzig im Bereich der Parzelle Nr. 620 wäre ein Ausdolung des Grabackerbächlis aufgrund der Parzellengrösse (Fläche besteht zu 90% aus Gartenanlage) auf einem relativ kurzen Abschnitt (ca. 25 m) grundsätzlich denkbar. Dies sei jedoch aufgrund des Gefälles und der tiefen Sohlenlage (ca. 8 m unter Boden) technisch nur schwer respektive nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand gegebenenfalls möglich. Aufgrund der Grösse der Parzelle und der Tiefe der Dole wäre eine Offenlegung ohnehin nur auf einem sehr kurzen Stück möglich, weshalb das ökologische Potenzial als sehr gering eingeschätzt und eine Offenlegung als unverhältnismässig angesehen wird. Die umliegenden Erschliessungsstrassen bzw. notwendigen Querungen vermindern das Potenzial zusätzlich.

Die Gemeinde hat, unter Berücksichtigung der betroffenen Interessen (Siedlungsentwicklung, Natur- und Landschaftsschutz, Hochwasser, Revitalisierung und Gewässernutzung) ihren Planungsentscheid nachvollziehbar begründet (vgl. Planungsbericht Stand 17.11.2022, Kapitel 10.2). Die Erkenntnis aus der Interessenabwägung der Gemeinde, dass die Interessen der Siedlungsentwicklung in diesem Fall die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen, ist nachvollziehbar und der Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums aus den dargelegten Erläuterungen nicht zu beanstanden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Regierungsrat feststellen kann, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Interessenabwägung respektive der Berichterstattung im Planungsbericht mit den monierten Themen auseinandergesetzt und in der Schlussfolgerung daraus ihren planerischen Entscheid begründet hat. Die Interessenabwägungen zeigen, dass einem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, weil das Potenzial bzw. die Verhältnismässigkeit einer Ausdolung in den strittigen Bereichen, auch langfristig gesehen, nicht gegeben sind. Deshalb kann die Gemeinde Thürnen im Sinne von Art. 41a Absatz 5 GSchV auf die Gewässerraumausscheidung entlang der bezeichneten, eingedolten Gewässern verzichten. Überwiegende Interessen werden weder von der Gemeinde für diesen Teilabschnitt ermittelt, noch vermag die Einsprecherin solche, auf die Situation bzw. den Gewässerabschnitt bezogene Interessen zu begründen, die ein falsches Auslegen oder Anwenden des Ermessensspielraums oder des Abwägungsprozesses der Gemeinde aufzeigen würden. Damit ist die Planungs-massnahme (Verzicht auf einen Gewässerraum in Abschnitt 2 und 3 Haldenbächli und im Bereich der Parzellen Nrn. 604 und 620 Grabackerbächli) als recht- und zweckmässig anzusehen. Die Einsprachen müssen, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht erledigt sind, als unbegründet abgewiesen werden.

5. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

<input type="checkbox"/>	Medienkonferenz	<input type="checkbox"/>	Medienmitteilung	<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	<input type="checkbox"/>	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				<input type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

10 /BUD

Genehmigung Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Thürnen am 15. Juni 2021 beschlossene Mutation Gewässerraum zum Zonenplan Siedlung, zum Zonenplan Landschaft und zum Teilzonenplan Neumatt/Leim mit Ausnahmen genehmigt.

6. Beschluss

- ://: 1. Die Einsprachen von [REDACTED] und [REDACTED] werden, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos oder erledigt sind, als unbegründet abgewiesen.
2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Thürnen am 15. Juni 2021 beschlossene Mutation Gewässerraum zum Zonenplan Siedlung, zum Zonenplan Landschaft und zum Teilzonenplan Neumatt/Leim wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Ausnahmen und Änderungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
- Ausnahmen:
Von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung zurückgewiesen wird (im Plan rot gestrichen):
- a) der Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für den eingedolten Abschnitt 1 des Haldenbächlis gemäss EGV-Beschluss vom 15. Juni 2021 (Bauzonengrenze bis und mit Parzelle Nr. 989)
- Änderungen
Gestützt auf § 31 Absatz 5 RBG werden folgende, vom Gemeinderat beantragten geringfügigen Änderungen genehmigt:
- a) asymmetrische Festlegung des Gewässerraums Homburgerbach im Bereich der Parzelle Nr. 921.
- b) Anpassung der Gewässerraumbreite beim Homburgerbach im Bereich der Kernzone (keine Umfahrung der Bauten).
- c) kein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung beim eingedolten Schürrainbächli (Bereich Parzelle Nr. 710) und Dübenrainbächli Nord (Bereich Parzelle Nr. 186).
- Sistierung:
Die Gewässerraumfestlegung beim Dübenrainbächli Süd (innerhalb Zone mit Quartierplanpflicht) wird aufgrund der anstehenden Prüfung einer Bachumlegung sistiert.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 66/ZPS/3/2 (Zonenplan Siedlung), 66/ZPL/2/2 (Zonenplan Landschaft), 66/TZPL/2/1 (Teilzonenplan Neumatt/Leim),

66/QP/1/1 (Mutation Gewässerraum zum Quartierplan Chilchmatt) und 66/QP/2/1 (Mutation Gewässerraum zum Quartierplan Brückmatt) versehenen Exemplare der Pläne.

4. Der Gemeinderat wird angewiesen, die von den Ausnahmen in Ziffer 2. dieses Beschlusses betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief über die Nichtgenehmigung zu benachrichtigen und ihnen die Rechtsmittelbelehrung zukommen zu lassen. Die Mitteilung hat innert zehn Tagen ab Erhalt der im Regierungsratsbeschluss in Ziffer 3. genannten Genehmigungsakten zu erfolgen. Eine Kopie des Schreibens ist zur Orientierung dem Amt für Raumplanung, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal, zuzustellen.
5. Die Ziffer 2. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
6. Die Gemeinde wird angewiesen, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen und Nichtgenehmigungen) zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler per Einschreiben:



- Gemeinderat Thürnen, Böckterstrasse 20, 4441 Thürnen

Verteiler:

- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen (info@stierli-ruggli.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich

